

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Oktober 2023	Nr. 53
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Schwerpunktbereichsordnung – SPBO)  
Vom 28. Juni 2023.....

460

**Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium  
und die Schwerpunktbereichsprüfung  
im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität des Saarlandes  
(Schwerpunktbereichsordnung – SPBO)**

**Vom 28. Juni 2023**

Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 639), folgende Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Schwerpunktbereichsordnung – SPBO) erlassen, die hiermit verkündet wird:

**Inhalt**

1. Abschnitt: Regelungsbereich und Schwerpunktbereichsstudium	§ 15 Nachteilsausgleich
§ 1 Regelungsbereich	§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 2 Schwerpunktbereichsstudienplan	3. Abschnitt: Seminarleistungen
§ 3 Schwerpunktbereiche	§ 17 Seminarleistungen
§ 4 Schwerpunktbereichsstudium	§ 18 Leitung des Seminars; Anmeldungen
2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung – Allgemeines	§ 19 Anfertigung der Seminararbeit
§ 5 Zeitpunkt der Schwerpunktbereichsprüfung	§ 20 Einreichung der Seminararbeit; Plagiatsprüfung
§ 6 Ziel der Schwerpunktbereichsprüfung	§ 21 Bewertung der Seminararbeit
§ 7 Juristisches Prüfungsamt	§ 22 Mündliche Seminarleistungen
§ 8 Leitung des Juristischen Prüfungsamts; prüfende Personen	§ 23 Abnahme der mündlichen Seminarleistungen
§ 9 Zulassungsbedürftigkeit und -voraussetzungen	§ 24 Seminarnote
§ 10 Meldetermine	§ 25 Seminarschein; Übermittlungen an das Juristische Prüfungsamt
§ 11 Zulassungsantrag	4. Abschnitt: Aufsichtsarbeiten
§ 12 Zulassung, Rücktritt	§ 26 Vorbereitung der Aufsichtsarbeiten, Ladung
§ 13 Prüfungsgegenstände	§ 27 Anfertigung von Aufsichtsarbeiten
§ 14 Art und Umfang der Prüfungsleistungen	

- § 28 Bewertung von  
Aufsichtsarbeiten
- § 29 Mitteilung der Ergebnisse  
von Aufsichtsarbeiten
5. Abschnitt: Mündliche Prüfung
- § 30 Ladung zur mündlichen  
Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Niederschrift über die  
mündliche Prüfung
6. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote
- § 33 Festsetzung der  
Prüfungsgesamtnote
- § 34 Bekanntgabe der Noten mit  
Punktzahlen
- § 35 Zeugnis über die  
bestandene  
Schwerpunktbereichsprüfung
7. Abschnitt: Versäumnis, Verhinderungen,  
Mängel der Prüfung
- § 36 Versäumnis
- § 37 Verhinderungen
- § 38 Geltendmachung von  
Verhinderungen
- § 39 Prüfungsmängel
- § 40 Ordnungsverstöße und  
Täuschungsversuche
8. Abschnitt: Akteneinsicht,  
Widerspruchsverfahren, Wiederholung  
der Prüfung
- § 41 Akteneinsicht
- § 42 Widerspruchsverfahren
- § 43 Wiederholung der  
Schwerpunktbereichsprüfung bei  
Nichtbestehen
- § 44 Wiederholung der  
Schwerpunktbereichsprüfung zur  
Notenverbesserung
9. Abschnitt: Sonder- und  
Schlussvorschriften
- § 45 Sondervorschriften für den  
Schwerpunktbereich 7  
(„Französisches Recht“)
- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Inkrafttreten;  
Außerkräfttreten
- Anlage 1 (zu § 2)
- Schwerpunktbereich 1: Deutsches und  
internationales Vertrags- und  
Wirtschaftsrecht
- Schwerpunktbereich 2: Deutsches und  
internationales Steuerrecht
- Schwerpunktbereich 3: Deutsches und  
europäisches Arbeitsrecht
- Schwerpunktbereich 4: Internationales  
Recht, Europarecht und  
Menschenrechtsschutz
- Schwerpunktbereich 5: Deutsches und  
internationales Informations- und  
Medienrecht
- Schwerpunktbereich 6: Deutsche und  
internationale Strafrechtspflege,  
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- Schwerpunktbereich 7: Französisches  
Recht
- Schwerpunktbereich 8: Deutsches und  
europäisches Privatversicherungsrecht
- Schwerpunktbereich 9: IT-Recht und  
Rechtinformatik
- Anlage 2 (zu § 45 Absatz 7)

## 1. Abschnitt: Regelungsbereich und Schwerpunktbereichsstudium

### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Inhalt des Schwerpunktbereichsstudiums sowie den Inhalt und das Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Rechtswissenschaftliche Fakultät) einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung. <sup>2</sup>Grundlagen hierfür bilden

- das Deutsche Richtergesetz (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
  - die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,
  - das saarländische Juristenausbildungsgesetz (JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 402), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. November 2022 (Amtsbl. I S. 1391) geändert worden ist,
  - die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsordnung – JAO) vom 3. Oktober 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. September 2022 (Amtsbl. I S. 1199) geändert worden ist, und
  - das Saarländische Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 2089 vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) geändert worden ist,
- in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Schwerpunktbereichsstudienplan

<sup>1</sup>Der dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügte Schwerpunktbereichsstudienplan enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums. <sup>2</sup>Er bildet eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage des Schwerpunktbereichsstudiums und einen Hinweis auf die Gewichtung der Prüfungsfächer in der Schwerpunktbereichsprüfung.

### § 3 Schwerpunktbereiche

Das Schwerpunktbereichsstudium kann in einem der folgenden Schwerpunktbereiche erfolgen:

1. Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht,
2. Deutsches und internationales Steuerrecht,
3. Deutsches und europäisches Arbeitsrecht,
4. Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz,
5. Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht,
6. Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
7. Französisches Recht,
8. Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht,
9. IT-Recht und Rechtsinformatik.

**§ 4****Schwerpunktbereichsstudium**

(1) <sup>1</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium schließt sich an das zweite Studienjahr des ordnungsgemäßen Pflichtfachstudiums (§ 5 JAG) an. <sup>2</sup>Es erstreckt sich über ein Studienjahr (zwei Semester) und verläuft gleichzeitig zum dritten Studienjahr des Pflichtfachstudiums.

(2) <sup>1</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst rechtswissenschaftliche und im Schwerpunktbereich 9 auch informatikbezogene Lehrinhalte. <sup>2</sup>Dazu ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs im Umfang von insgesamt mindestens 10 und höchstens 14 Semesterwochenstunden nach Maßgabe des Schwerpunktbereichsstudienplans (§ 2) erforderlich.

**2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung - Allgemeines****§ 5****Zeitpunkt der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester angeboten und im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums abgelegt. <sup>2</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 14) werden während oder im Anschluss an das Schwerpunktbereichsstudium erbracht.

(2) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung vor der Schwerpunktbereichsprüfung ablegt, muss spätestens zum dritten auf die bestandene Pflichtfachprüfung (§ 14 Absatz 5 JAG) folgenden Meldetermin den Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung stellen (§§ 10, 11). <sup>2</sup>Zur Feststellung dieser Frist findet ein Abgleich und Austausch der erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen dem Juristischen Prüfungsamt und dem Landesprüfungsamt für Juristen (§ 2 Absatz 1 JAG) statt.

(3) <sup>1</sup>Wird der Antrag nicht bis zum nach Absatz 2 letzten zulässigen Meldetermin gestellt, erfolgt die Anmeldung durch das Juristische Prüfungsamt von Amts wegen. <sup>2</sup>Das Juristische Prüfungsamt fordert den Prüfling auf, binnen einer Frist von vier Wochen einen Schwerpunktbereich zu wählen, die nach § 11 Absatz 2 fehlenden Unterlagen nachzureichen und sich im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b zum nächstmöglichen Schwerpunktbereichsseminar anzumelden. <sup>3</sup>Werden diese Handlungen unterlassen, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

**§ 6****Ziel der Schwerpunktbereichsprüfung**

<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung dienen der Feststellung, ob das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfasst und angewendet werden kann, ob die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung beherrscht werden und ob über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt wird. <sup>2</sup>Dazu gehören die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

## **§ 7 Juristisches Prüfungsamt**

(1) Die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt dem Juristischen Prüfungsamt der Universität des Saarlandes, das im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 1 Satz 1) eingerichtet ist (Juristisches Prüfungsamt).

(2) Das Juristische Prüfungsamt besteht aus

1. den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SHSG,
2. entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
3. den Privatdozentinnen und Privatdozenten,
4. den außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
5. den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
6. den Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SHSG und
7. Lehrbeauftragten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie
8. Mitgliedern des Landesprüfungsamtes für Juristen (§ 2 Absatz 1 JAG).

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind kraft Amtes oder Rechtsstellung Mitglieder des Juristischen Prüfungsamts. <sup>2</sup>Personen gemäß Absatz 2 Nummer 6 bis 8 können im Einzelfall auf Beschluss des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Juristischen Prüfungsamtes zu Mitgliedern bestellt werden.

## **§ 8 Leitung des Juristischen Prüfungsamts; prüfende Personen**

(1) <sup>1</sup>Geleitet wird das Juristische Prüfungsamt von der Studiendekanin oder vom Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Präsidentin oder Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. <sup>2</sup>Die letztgenannte Person wählt der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre aus dem Kreis der Personen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1. <sup>3</sup>Die jeweils leitende Person trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Entscheidungen des Juristischen Prüfungsamts nach dieser Ordnung.

(2) <sup>1</sup>Prüfende Personen im Sinne dieser Ordnung sind die Mitglieder des Juristischen Prüfungsamts. <sup>2</sup>Sie sind dieser Eigenschaft in ihren Entscheidungen unabhängig sowie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

## **§ 9 Zulassungsbedürftigkeit und -voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag vom Juristischen Prüfungsamt zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Pflichtfachstudium der ersten beiden Studienjahre eines rechtswissenschaftlichen Studiums (§ 5 JAG) nachweist,
2. im Fach Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben ist,
3. die staatliche Pflichtfachprüfung noch nicht vollständig oder nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 abgelegt hat.

<sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für die Entscheidung über die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 5 Absatz 3 JAG entsprechend.

(3) Nicht zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen wird, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder
3. die Prüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden hat, sofern die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 nicht vorliegen.

## **§ 10 Meldetermine**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (Zulassungsantrag) kann jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Jahres (Meldetermine) für die unmittelbar darauffolgenden Prüfungstermine gestellt werden. <sup>2</sup>Das Juristische Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund eine spätere Antragstellung zulassen.

## **§ 11 Zulassungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist schriftlich an das Juristische Prüfungsamt zu richten; ein Antrag in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft und ungültig. <sup>2</sup>Im Zulassungsantrag ist der Schwerpunktbereich anzugeben, in dem die Prüfung abgelegt werden soll; diese Angabe ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Pflichtfachstudiums der ersten beiden Studienjahre (§ 5 Absatz 1 Satz 1 JAG) durch Vorlage der vom Juristischen Prüfungsamt erteilten Jahreszeugnisse oder im Fall des § 9 Absatz 2 durch Vorlage einer bestandenen juristischen Zwischenprüfung; diese Nachweise können auch in anderer Weise erbracht werden;
3. eine Immatrikulationsbescheinigung (§ 7 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes vom 13. September 2017, Dienstbl. S. 714, in der jeweils geltenden Fassung) für das Semester, in dem der Antrag gestellt wird;
4. das Zeugnis über die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 14 Absatz 5 JAG) oder die Versicherung, dass die staatliche Pflichtfachprüfung noch nicht abgelegt wurde;
5. die Versicherung, dass bisher die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an keiner anderen deutschen Universität beantragt wurde, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist;
6. im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Bescheinigung einer Seminarleitung, dass der Prüfling zur Teilnahme an seinem Schwerpunktbereichsseminar zugelassen ist, das in diesem oder in den ersten sieben Wochen des darauffolgenden Semesters abgeschlossen sein wird.

## **§ 12 Zulassung, Rücktritt**

(1) Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit(en).

(2) <sup>1</sup>Bis zur Zulassung, im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b jedoch nur bis zur Einreichung der Seminararbeit, kann ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückgetreten werden. <sup>2</sup>Ein späterer Rücktritt ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist schriftlich an das Juristische Prüfungsamt zu richten; eine Erklärung in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft und ungültig.

### § 13 Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind unter Einbeziehung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts:

1. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht“:  
das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Kapitalgesellschaftsrecht, das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Handelsrecht für Fortgeschrittene und der gewerbliche Rechtsschutz;
2. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Steuerrecht“:  
das Allgemeine Steuerrecht sowie aus dem Besonderen Steuerrecht das Einkommensteuerrecht und die Grundzüge des Körperschaftsteuerrechts, des Umsatzsteuerrechts, des europäischen und des internationalen Steuerrechts;
3. im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Arbeitsrecht“:  
das Individualarbeitsrecht unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts, das kollektive Arbeitsrecht einschließlich der Unternehmensmitbestimmung, die Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren;
4. im Schwerpunktbereich „Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz“:  
das Völkerrecht, das Recht der internationalen Organisationen, das internationale Wirtschaftsrecht, das Europarecht, der Menschenrechtsschutz sowie die zugehörigen Prozessrechte;
5. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht“:  
das öffentliche Informationsrecht, das Datenschutzrecht, das Presse- und Rundfunkrecht, das private Medienrecht und das Urheberrecht;
6. im Schwerpunktbereich „Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“:  
das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Wirtschaftskriminologie und Compliance, das europäische und internationale Strafrecht sowie die zugehörigen Prozessrechte;
7. im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“:  
das französische Privatrecht und das französische Öffentliche Recht;
8. im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht“:  
Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts und einzelner Versicherungszweige sowie des europäischen Privatversicherungsrechts;
9. im Schwerpunktbereich „IT-Recht und Rechtsinformatik“:  
das IT-Recht (Einführung), die technischen Grundlagen des Internets und der IT-Sicherheit, das Urheberrecht, das Datenschutzrecht (Einführung) und zivilrechtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz.

### § 14 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen:

1. eine Aufsichtsarbeit von drei Zeitstunden,
2. nach für die einzelnen Schwerpunktbereiche gesonderter Bestimmung
  - a) eine zweite Aufsichtsarbeit von drei Zeitstunden oder
  - b) wissenschaftliche Leistungen im Rahmen eines Seminars (Schwerpunktbereichsseminars) und
3. eine mündliche Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt durch das Juristische Prüfungsamt. <sup>2</sup>Vorschlagsberechtigt ist die Professorin oder der Professor, die oder der für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlich ist. <sup>3</sup>Die Bestimmung kann ein Jahr vor einem Meldetermin (§ 10 Satz 1) mit Wirkung ab diesem Meldetermin geändert werden.



## § 15 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bei länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann das Juristische Prüfungsamt die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren. <sup>2</sup>Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinem Fall zu einer Veränderung der Prüfungsinhalte führen.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist schriftlich zu beantragen; ein Antrag in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft. <sup>2</sup>Die Beeinträchtigung ist im Antrag darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

## § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte;
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte;
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte;
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte;
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte;
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 Punkt bis 3 Punkte;
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

(2) <sup>1</sup>Weichen die Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten oder der schriftlichen Seminararbeiten um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. <sup>2</sup>Bei größeren Abweichungen setzt das Juristische Prüfungsamt die Note nach Anhörung der prüfenden Personen fest.

### 3. Abschnitt: Seminarleistungen

## § 17 Seminarleistungen

(1) <sup>1</sup>Die wissenschaftlichen Leistungen (Seminarleistungen) im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) umfassen eine schriftliche Seminararbeit und mündliche Seminarleistungen. <sup>2</sup>Schwerpunktbereichsseminare werden in jedem Semester angeboten.

(2) <sup>1</sup>Schwerpunktbereichsseminare können für Studierende geöffnet werden, die sich nicht im Schwerpunktbereichsstudium befinden; diese Studierenden können dabei jedoch keine Leistungen für die Schwerpunktbereichsprüfung erbringen. <sup>2</sup>Insoweit gilt statt der §§ 18 bis 25

die Vorschrift des § 7 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: erste juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) vom 20. Juli 2022 (Dienstbl. S. 744) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18**

### **Leitung des Seminars; Anmeldungen**

(1) <sup>1</sup>Ein Schwerpunktbereichsseminar wird von einem Mitglied nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 geleitet (Seminarleitung). <sup>2</sup>Personen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 5 können im Einzelfall auf Beschluss des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Juristischen Prüfungsamtes zu Seminarleitungen bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Seminarleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars und für die ordnungsgemäße Abnahme der Seminarleistungen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass die Seminarleistungen rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung des Prüfungstermins erbracht werden können und übermittelt werden, zu dem sich der Prüfling angemeldet hat.

(3) <sup>1</sup>Für ein Schwerpunktbereichsseminar meldet sich der Prüfling verbindlich bei der Seminarleitung an, die über die Zulassung des Prüflings zum Seminar entscheidet und die Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 Nummer 6 ausstellt. <sup>2</sup>Die Seminarleitung weist dem Prüfling ein Thema zu, dokumentiert dies zusammen mit dem Tag der Zuweisung sowie der sich daraus ergebenden Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) und teilt dies dem Prüfling mit. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Aufnahme in ein Schwerpunktbereichsseminar in einem bestimmten Semester oder auf die Zuweisung eines bestimmten Themas besteht nicht.

(4) Bis zur Einreichung der Seminararbeit hat sich der Prüfling nach Maßgabe der §§ 10 und 11 zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden.

## **§ 19**

### **Anfertigung der Seminararbeit**

(1) Die Seminararbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Abhandlung über ein von der Seminarleitung vergebenes Thema.

(2) Der Zeitraum für die Bearbeitung der Seminararbeit beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zuteilung des Seminarthemas.

(3) <sup>1</sup>Der Text der Seminararbeit einschließlich der Fußnoten darf einen Umfang von 60 000 Zeichen nicht überschreiten und soll in der Regel 40 000 Zeichen nicht unterschreiten. <sup>2</sup>Deckblatt, Gliederung (Inhaltsverzeichnis), Schrifttumsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und die Versicherung der eigenständigen Anfertigung werden hierbei nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Leerzeichen gelten nicht als Zeichen.

(4) Der Seminararbeit ist folgende Erklärung beizufügen: „Diese Seminararbeit habe ich eigenständig, ohne Unterstützung durch textbasierte Chatbots und nur unter Hinzuziehung der jeweils in den Fußnoten angegebenen Quellen verfasst. Wörtlich übernommene Textstellen sind in jedem Einzelfall durch Anführungszeichen gekennzeichnet.“

## **§ 20**

### **Einreichung der Seminararbeit; Plagiatsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Seminararbeit ist als elektronisches Dokument sowie als gehefteter Papierausdruck bei der Seminarleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Seminarleitung kann auf die Einreichung des

Papierausdrucks verzichten. <sup>3</sup>Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.

(2) Die Seminararbeit kann einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden.

### **§ 21 Bewertung der Seminararbeit**

(1) Die Seminararbeit wird nur zur Korrektur angenommen, wenn der Prüfling bei ihrer Einreichung durch eine Bestätigung des Juristischen Prüfungsamts nachweist, dass er sich dort nach Maßgabe der §§ 10 und 11 zur Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet hat.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens wird die Seminararbeit von zwei prüfenden Personen bewertet. <sup>2</sup>Diesfalls ist der Prüfling von den mündlichen Seminarleistungen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Als Seminarnote (§ 24) gilt die Note der Seminararbeit.

### **§ 22 Mündliche Seminarleistungen**

Die mündlichen Seminarleistungen umfassen

1. einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von 25 bis 35 Minuten,
2. eine wissenschaftliche Diskussion im Umfang von 20 bis 30 Minuten, die sich im Schwerpunkt auf den Vortrag und die Seminararbeit beziehen soll, sowie
3. die Teilnahme an allen übrigen Seminarsitzungen.

### **§ 23 Abnahme der mündlichen Seminarleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die mündlichen Seminarleistungen werden von der Seminarleitung in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen. <sup>2</sup>Diese muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und soll bei allen mündlichen Seminarleistungen anwesend sein.

(2) Über den Hergang der mündlichen Seminarleistungen nach § 22 Nummer 1 und 2 ist von der beisitzenden Person eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Vor- und Familiennamen der prüfenden und der beisitzenden Person sowie des Prüflings,
2. die Gegenstände des wissenschaftlichen Vortrags und der Diskussion und
3. die Bewertung der mündlichen Seminarleistungen einschließlich der Punktzahl.

### **§ 24 Seminarnote**

<sup>1</sup>Für die Seminararbeit und die mündlichen Seminarleistungen vergibt die Seminarleitung eine einheitliche Seminarnote mit Punktzahl. <sup>2</sup>Diese ist in der Weise zu ermitteln, dass die Punktzahl der Seminararbeit mit dem Faktor 3 und die Punktzahl der mündlichen Seminarleistungen mit dem Faktor 1 angesetzt werden. <sup>3</sup>Die Summe daraus wird durch vier geteilt. <sup>4</sup>Die sich daraus ergebende Note wird kaufmännisch auf eine ganze Punktzahl gerundet.

### **§ 25 Seminarschein; Übermittlungen an das Juristische Prüfungsamt**

(1) Binnen einer Woche nach der Beendigung des Schwerpunktbereichsseminars stellt die Seminarleitung für jeden Prüfling einen Seminarschein mit der Bezeichnung des Seminars und

des Semesters, der Benennung der Seminarleitung sowie der Angabe des Themas der Seminararbeit und der Seminarnote aus.

(2) Zugleich übermittelt die Seminarleitung dem Juristischen Prüfungsamt

1. die Seminararbeiten sowie
2. eine geordnete Auflistung
  - a) der ausgegebenen Seminarscheine mit den in Absatz 1 genannten Daten und
  - b) der Personen, die sich zum Seminar angemeldet, die geforderten Seminarleistungen aber nicht oder nicht vollständig erbracht haben.

#### **4. Abschnitt: Aufsichtsarbeiten**

##### **§ 26**

#### **Vorbereitung der Aufsichtsarbeiten, Ladung**

<sup>1</sup>Das Juristische Prüfungsamt wählt die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten aus, bestimmt die Zeit und den Ort für deren Anfertigung und lädt die Prüflinge hierzu. <sup>2</sup>Im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a soll die zweite Aufsichtsarbeit am Tage nach der ersten Aufsichtsarbeit stattfinden.

##### **§ 27**

#### **Anfertigung von Aufsichtsarbeiten**

(1) Aufsichtsarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm vom Juristischen Prüfungsamt mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Kennnummer zu versehen und der aufsichtführenden Person abzugeben. <sup>2</sup>Zugleich hat der Prüfling auf einem besonderen Blatt zu versichern, dass er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Kennnummer geschrieben hat.

(3) <sup>1</sup>Die aufsichtführende Person wird vom Juristischen Prüfungsamt bestellt. <sup>2</sup>Sie nimmt die Aufsichtsarbeiten von den Prüflingen entgegen, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und händigt diesen dem Juristischen Prüfungsamt aus. <sup>3</sup>Beizufügen ist eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung, in der jede Besonderheit vermerkt wird.

(4) <sup>1</sup>Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel hat der Prüfling nach Maßgabe einer Anordnung des Juristischen Prüfungsamtes selbst zu beschaffen. <sup>2</sup>Die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(5) Das Juristische Prüfungsamt kann bestimmen, dass Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form anzufertigen sind.

##### **§ 28**

#### **Bewertung von Aufsichtsarbeiten**

(1) Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei prüfenden Personen bewertet.

(2) <sup>1</sup>Das Juristische Prüfungsamt weist die Aufsichtsarbeiten jeweils denselben prüfenden Personen zur Bewertung zu, und zwar

1. alle Arbeiten der einen prüfenden Person zur Erstbewertung und sodann der anderen prüfenden Person zur Zweitbewertung oder
2. einen Teil der Arbeiten einer prüfenden Person zur Erstbewertung und den anderen Teil der Arbeiten der anderen prüfenden Person zur Erstbewertung mit anschließendem Tausch der erstbewerteten Arbeiten zur Zweitbewertung.

(3) Ist eine prüfende Person aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht in der Lage, die Bewertung der ihr zugeteilten Arbeiten vorzunehmen, so wird sie durch eine andere prüfende Person ersetzt.

### **§ 29**

#### **Mitteilung der Ergebnisse von Aufsichtsarbeiten**

Die Noten und die Punktzahlen der Aufsichtsarbeit(en) werden dem Prüfling vom Juristischen Prüfungsamt schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

### **5. Abschnitt: Mündliche Prüfung**

#### **§ 30**

#### **Ladung zur mündlichen Prüfung**

(1) Mit der Mitteilung nach § 29 lädt das Juristische Prüfungsamt zur mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Ladung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn die Note der beiden Aufsichtsarbeiten oder im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Note der Aufsichtsarbeit und der Seminarleistungen im Durchschnitt weniger als 4,00 Punkte beträgt. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen; er hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.

#### **§ 31**

#### **Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Für die mündliche Prüfung bestimmt das Juristische Prüfungsamt eine prüfende Person aus dem Kreis der Mitglieder des Juristischen Prüfungsamtes. <sup>2</sup>Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen beitzenden Person abgenommen. <sup>3</sup>Diese muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

(2) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling etwa 15 Minuten. <sup>2</sup>Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Die prüfende Person soll Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften ab dem zweiten Studienjahr die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. <sup>2</sup>Sie kann in Ausnahmefällen auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten. <sup>3</sup>Die Gestattung ist schriftlich oder in Textform beim Juristischen Prüfungsamt zu beantragen.

#### **§ 32**

#### **Niederschrift über die mündliche Prüfung**

Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist von der sachkundigen beitzenden Person eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Vor- und Familiennamen der prüfenden und der beitzenden Person sowie der Prüflinge,
2. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
3. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen (§ 33).

## 6. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote

### § 33

#### Festsetzung der Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Nach Beendigung der mündlichen Prüfung und deren Bewertung setzt die prüfende Person die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung fest. <sup>2</sup>Diese ist in der Weise zu ermitteln, dass die Punktzahlen der beiden Aufsichtsarbeiten oder der Aufsichtsarbeit und der Seminarnote jeweils mit dem Faktor 2 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 angesetzt werden sowie diese Summe anschließend durch fünf geteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung. <sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen und wird danach abgeschnitten. <sup>3</sup>Hiernach lautet die Prüfungsgesamtnote auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von	14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	11,50 bis 13,99
voll befriedigend	bei einer Punktzahl von	9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von	6,50 bis 08,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 bis 06,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,50 bis 03,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0 bis 01,49.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

### § 34

#### Bekanntgabe der Noten mit Punktzahlen

<sup>1</sup>Im Anschluss an die mündliche Prüfung und die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote gibt die prüfende Person den Prüflingen jeweils die Note der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote mit den entsprechenden Punktzahlen bekannt.

### § 35

#### Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung

<sup>1</sup>Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält vom Juristischen Prüfungsamt ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung mit der Punktzahl ersichtlich ist. <sup>2</sup>Als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **7. Abschnitt: Versäumnis, Verhinderungen, Mängel der Prüfung**

### **§ 36 Versäumnis**

(1) <sup>1</sup>Gibt ein Prüfling seine Seminararbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder versäumt er ohne genügende Entschuldigung eine der mündlichen Seminarleistungen des § 22 Nummer 1 und 2, so gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Nimmt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht an einer Seminarsitzung oder mehreren Seminarsitzungen nach § 22 Nummer 3 teil, ist die Seminarnote angemessen herabzusetzen.

(2) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, so gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

### **§ 37 Verhinderungen**

(1) <sup>1</sup>Muss die Bearbeitung einer Seminararbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) während dieser Unterbrechung. <sup>2</sup>Die Seminarleitung bestimmt einen neuen Termin für den Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen Ableistung der mündlichen Seminarleistungen gemäß § 22 Nummer 1 und 2 verhindert, so hat er diese zu einem von der Seminarleitung zu bestimmenden Zeitpunkt möglichst im laufenden Seminar, hilfsweise im nächsten Seminar nachzuholen. <sup>2</sup>Das Juristische Prüfungsamt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert, so hat er diese im darauffolgenden Prüfungstermin nachzuholen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich die Verhinderung auf beide Aufsichtsarbeiten erstreckt.

(4) Ist ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen Ableistung der mündlichen Prüfung verhindert, so hat diese zu einem vom Juristischen Prüfungsamt zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

### **§ 38 Geltendmachung von Verhinderungen**

(1) Eine Verhinderung an der fristgerechten Einreichung einer Seminararbeit, an der vollständigen Ableistung der mündlichen Seminarleistungen im Sinne von § 22 Nummer 1 und 2 sowie jede Verhinderung an der Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen (§ 22 Nummer 3) sind unverzüglich schriftlich bei der Seminarleitung geltend zu machen.

(2) <sup>1</sup>Eine Verhinderung an der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ist unverzüglich schriftlich beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. <sup>2</sup>Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. <sup>3</sup>Die Geltendmachung der Verhinderung bei einer Aufsichtsarbeit ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Aufsichtsarbeit ein Monat verstrichen ist.

(3) <sup>1</sup>Verhinderungen an der Ablegung einer mündlichen Prüfung sind unverzüglich schriftlich beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. <sup>2</sup>Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung der Verhinderung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Eine Geltendmachung nach den Absätzen 1 bis 3 in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft. <sup>2</sup>Bei der Geltendmachung sind die voraussichtliche Dauer der Verhinderung sowie die Gründe der Verhinderung anzugeben und nachzuweisen. <sup>3</sup>Im Fall der Verhinderung wegen Krankheit erfolgt der Nachweis durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss.

### **§ 39 Prüfungsmängel**

(1) <sup>1</sup>Bei Mängeln der Prüfung, die die Chancengleichheit verletzen, kann das Juristische Prüfungsamt anordnen, dass alle oder einzelne Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile davon zu wiederholen haben. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs einer Aufsichtsarbeit kann stattdessen deren Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur binnen eines Jahres nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden.

### **§ 40 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

(1) <sup>1</sup>Macht sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Seminararbeit eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Seminararbeit mit 0 Punkten zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist der Prüfling von der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung auszuschließen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 tritt die Seminarleitung, die Entscheidung nach Satz 2 das Juristische Prüfungsamt auf Vorschlag der Seminarleitung.

(2) <sup>1</sup>Verstößt ein Prüfling bei einer mündlichen Seminarleistung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn die Seminarleitung vom weiteren wissenschaftlichen Vortrag oder von der Diskussion (§ 22 Nummer 1 und 2) oder aber von der weiteren Teilnahme am Seminar ausschließen. <sup>2</sup>In schweren Fällen kann das Juristische Prüfungsamt die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) <sup>1</sup>Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. <sup>2</sup>Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. <sup>3</sup>In schweren Fällen ist der Prüfling von der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung auszuschließen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. <sup>4</sup>Die Entscheidungen trifft das Juristische Prüfungsamt.

(4) <sup>1</sup>Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn die prüfende Person von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. <sup>2</sup>Die prüfende Person kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen. <sup>3</sup>In schweren Fällen kann das Juristische Prüfungsamt die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 können binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung, getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen.



## **8. Abschnitt: Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren, Wiederholung der Prüfung**

### **§ 41 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen. <sup>2</sup>Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Juristischen Prüfungsamtes. <sup>3</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Juristischen Prüfungsamt schriftlich oder in Textform zu stellen.

### **§ 42 Widerspruchsverfahren**

<sup>1</sup>Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Stellungnahmen, die bei den beteiligten prüfenden Personen einzuholen sind.

### **§ 43 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung bei Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, wird auf Antrag (§§ 10, 11) einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens zum übernächsten Meldetermin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen; anderenfalls gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. <sup>4</sup>In ihrer Art richtet sich die Wiederholungsprüfung nach der für den Wiederholungstermin getroffenen Bestimmung gemäß § 14 Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden hat, kann auf Antrag (§§ 10, 11) im Benehmen mit dieser Universität einmal zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 44 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung**

(1) <sup>1</sup>Wer die Schwerpunktbereichsprüfung spätestens zum Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt hat, darf diese auf Antrag (§§ 10, 11) zum nächsten Meldetermin zur Notenverbesserung wiederholen. <sup>2</sup>§ 43 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Wiederholung nach Absatz 1 wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 200 Euro erhoben. <sup>2</sup>Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist mit dem Zulassungsantrag (§§ 10, 11) nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Gebühren fließen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für Zwecke der Lehre zu.

(3) <sup>1</sup>Für die Befreiung von der Prüfungsgebühr und für deren Erlass gelten die §§ 3 und 5 der Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Universität des Saarlandes vom 18. April 2018 (Dienstbl. S. 204) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung oder auf Erlass ist mit dem Zulassungsantrag (§§ 10, 11) zu verbinden und mit Nachweisen der Gründe zu versehen.

## 9. Abschnitt: Sonder- und Schlussvorschriften

### § 45

#### Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 7 („Französisches Recht“)

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 umfasst das Studium des Schwerpunktbereichs 7
1. ein Studium am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes mit dem Erwerb der Licence de droit in Partnerschaft mit einer französischen Universität oder
  2. ein mindestens dreijähriges erfolgreiches Studium des deutschen und französischen Rechts und die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Schwerpunktbereichsstudienplans (§ 2).
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 können im Schwerpunktbereich 7 die einzelnen Prüfungsleistungen auch schon vor dem Schwerpunktbereichsstudium erbracht werden.
- (3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 wird, wer seine Prüfung im Schwerpunktbereich 7 ablegen möchte, auch zugelassen, wenn er unmittelbar vor der Prüfung an einer französischen Universität zum Studium des französischen Rechts eingeschrieben war.
- (4) Im Schwerpunktbereich 7 werden die Prüfungsleistungen nach § 14 Absatz 1 auf Antrag ersetzt durch
1. eine mit einer französischen Partneruniversität erworbene Licence de droit und
  2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Bezug zum französischen Recht.
- (5) <sup>1</sup>Im Zulassungsantrag (§§ 10, 11) zur Prüfung im Schwerpunktbereich 7 ist zu erklären, welche der beiden Studien- und Prüfungsmöglichkeiten gemäß Absatz 1 und 4 gewählt wird. <sup>2</sup>Nachweise über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen sind beizufügen. <sup>3</sup>Sollen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Absatz 4 ersetzt werden, gilt der Antrag auf Zulassung zugleich als Antrag auf Ersetzung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Der Antrag und die Erklärung nach Satz 1 sind für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.
- (6) Die Prüfungen im Schwerpunktbereich 7 können in französischer Sprache erfolgen.
- (7) Abweichend von den §§ 33 und 34 errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung im Schwerpunktbereich 7 nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung.
- (8) Abweichend von § 35 Satz 2 wird im Schwerpunktbereich 7 als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung der jeweilige Meldetermin (§ 10 Satz 1) angegeben.

### § 46

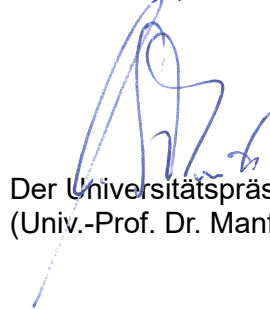
#### Übergangsbestimmungen

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung zum Meldetermin des 15. Julis 2024 findet vollständig nach den Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28), die zuletzt durch die dritte Änderungsordnung vom 24. Juni 2015 (Dienstbl. S. 450) geändert worden ist, statt.
- (2) § 5 Absatz 2 und 3 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben.

**§ 47**  
**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung (§ 46 Absatz 1) außer Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

**Anlage 1** (zu § 2)

**Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität des Saarlandes**

**Vom 28. Juni 2023**

<sup>1</sup>Dieser Studienplan ist auf einen Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums im Wintersemester ausgerichtet. <sup>2</sup>In ihm sind die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums aufgeführt, an denen in der angegebenen Semesterfolge teilzunehmen empfohlen wird. <sup>3</sup>Das verbindliche Angebot der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis.

**Schwerpunktbereich 1:  
Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht**

<b>5. Semester</b>	Wochenstunden
II.1.1. Kapitalmarktrecht	1
II.1.2. Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
II.1.3. Handelsrecht für Fortgeschrittene	1
II.1.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
<b>6. Semester</b>	Wochenstunden
II.1.5. Gewerblicher Rechtsschutz	1
II.1.6. Kapitalgesellschaftsrecht	2
II.1.7. Bankrecht	2
II.1.8. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 2:  
Deutsches und internationales Steuerrecht**

<b>5. Semester</b>	Wochenstunden
II.2.1. Allgemeines Steuerrecht – Abgabenordnung	2
II.2.2. Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht	3
II.2.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2
<b>6. Semester</b>	Wochenstunden
II.2.4. Umsatzsteuerrecht	1
II.2.5. Unternehmensteuerrecht	1
II.2.6. Europäisches und internationales Steuerrecht	2
II.2.7. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2

**Schwerpunktbereich 3:  
Deutsches und europäisches Arbeitsrecht**

**5. Semester** Wochenstunden

- |  |   |
|--|---|
| II.3.1. Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene)                          |   |
| unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts                           | 3 |
| II.3.2. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2 |

**6. Semester** Wochenstunden

- |  |   |
|--|---|
| II.3.3. Kollektives Arbeitsrecht (einschließlich Unternehmensmitbestimmung)    | 2 |
| II.3.4. Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht                                     | 2 |
| II.3.5. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2 |

**Schwerpunktbereich 4:  
Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz**

**5. Semester** Wochenstunden

- |  |   |
|--|---|
| II.4.1. Völkerrecht (Allgemeiner Teil)   | 2 |
| II.4.2. Recht der Internationalen Organisationen                               | 2 |
| II.4.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2 |

**6. Semester** Wochenstunden

- |  |   |
|--|---|
| II.4.4. Völkerrecht (Besonderer Teil)  | 2 |
| II.4.5. Internationales Wirtschaftsrecht                                       | 2 |
| II.4.6. Europarecht II   | 2 |
| II.4.7. Menschenrechtsschutz   | 2 |
| II.4.8. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2 |

**Schwerpunktbereich 5:  
Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht**

**5. Semester** Wochenstunden

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| II.5.1. Urheberrecht              | 2 |
| II.5.2. Datenschutzrecht          | 2 |
| II.5.3. Presse- und Rundfunkrecht | 2 |

**6. Semester** Wochenstunden

- |  |   |
|--|---|
| II.5.4. Vertiefung im privaten Medienrecht | 2 |
| II.5.5. Öffentliches Informationsrecht     | 2 |
| II.5.6. Seminar, Übung                     | 2 |

**Schwerpunktbereich 6:  
Deutsche und internationale Strafrechtspflege,  
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht**

<b>5. Semester</b>	Wochenstunden
II.6.1. Wirtschaftsstrafrecht I	2
II.6.2. Europäisches Strafrecht	2
II.6.3. Internationales Strafrecht	1
II.6.4. Steuerstrafrecht	1

<b>6. Semester</b>	Wochenstunden
II.6.5. Wirtschaftsstrafrecht II	2
II.6.6. Wirtschaftskriminologie und Compliance	2
II.6.7. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 7:  
Französisches Recht**

a) Wahlmöglichkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1

**1.–4. Semester**

II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan des Centre Juridique Franco-Allemand zur Vorbereitung auf die Licence

**5.–6. Semester**

II.7.2. Lehrveranstaltungen in Kooperation mit einer französischen Universität mit dem Abschluss „Licence de droit“

**7. oder 8. Semester** Wochenstunden

II.7.3. Seminar mit Bezug zum französischen Recht 2

b) Wahlmöglichkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2

**1.–4. Semester**

II.7.1. Lehrveranstaltungen in einem deutsch-französischen Studiengang (Droit) mit dem Erwerb von mindestens 180 ECTS

**8. Semester** Wochenstunden

II.7.2. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Privatrecht 3

II.7.3. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen öffentlichen Recht 2

**Schwerpunktbereich 8:  
Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht**

<b>5. Semester</b>	Wochenstunden
II.8.1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	2
II.8.2. Besonderes Versicherungsvertragsrecht I	2
II.8.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2
<b>6. Semester</b>	Wochenstunden
II.8.4. Besonderes Versicherungsvertragsrecht II	2
II.8.5. Europäisches Privatversicherungsrecht	2
II.8.6. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2

**Schwerpunktbereich 9:  
IT-Recht und Rechtsinformatik**

<b>5. Semester</b>	Wochenstunden
II.9.1. Urheberrecht	2
II.9.2. Einführung in das Datenschutzrecht	2
II.9.3. Einführung in das IT-Recht	2
II.9.4. Technische Grundlagen des Internets	1
<b>6. Semester</b>	Wochenstunden
II.9.5. Zivilrechtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz	1
II.9.6. IT-Sicherheit	1
II.9.7. Seminar	2

**Anlage 2** (zu § 45 Absatz 7)

Für die Errechnung der Gesamtnote im Schwerpunktbereich 7 gilt Folgendes:

1. Als Note der Aufsichtsarbeiten wird die Note der Abschlussprüfung des dritten Jahres (Licence de droit) wie folgt umgerechnet und sodann mit dem Faktor 3 vervielfältigt:

Französische Benotung (.../20)		Benotung	
Mentions	Punktzahl	Punktzahl	Notenstufe
	0/20–4,99/20	0 Punkte	ungenügend – eine völlig unbrauchbare Leistung
	5,00/20–7/20	1 Punkt	mangelhaft – eine Leistung mit erheblichen Mängeln
	7,10/20–8,90/20	2 Punkte	
	9/20–9,99/20	3 Punkte	
passable	10,00–10,49/20	4 Punkte	ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
	10,50/20–10,99/20	5 Punkte	
	11,00/20–11,49/20	6 Punkte	
	11,50/20–11,99/20	7 Punkte	befriedigend – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
assez bien	12,00/20–12,49/20	8 Punkte	
	12,50/20–12,99/20	9 Punkte	
	13,00/20–13,49/20	10 Punkte	voll befriedigend – eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
	13,50/20–13,99/20	11 Punkte	
bien	14,00/20–14,49/20	12 Punkte	gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
	14,50/20–14,99/20	13 Punkte	
	15,00/20–15,49/20	14 Punkte	
	15,50/20–15,99/20	15 Punkte	
très bien	16,00/20–16,99/20	16 Punkte	sehr gut – eine ganz besonders hervorragende Leistung
	17,00/20–17,99/20	17 Punkte	
	18,00/20–20,00/20	18 Punkte	



2. Als Note der mündlichen Prüfung gilt die Note des zur Diskussion gestellten schriftlichen Referats mit Bezügen zum französischen Recht im Rahmen eines von der Abteilung Rechtswissenschaft angebotenen Seminars, vervielfältigt mit dem Faktor 1,25.

\* \* \*